

# Satzung des Ergoldinger Agility- Verein e.V.

## 1. ALLGEMEINES

**§ 1. Name:** Der Verein führt den Namen „Ergoldinger Agility- Verein“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

**§ 2. Sitz:** Der Sitz des Vereins ist Ergolding.

**§ 3. Zweck des Vereins:** Zweck ist die Förderung des Hundesports, sofern er in einer hundgerechten Art und Weise ausgeübt wird und im Rahmen des Vereins möglich ist. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 4. Tätigkeiten des Vereins:**

a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung von Hundeausbildungen,
- Förderung und Aufklärung über artgerechte Aufzucht und Haltung von Hunden, Hilfestellung bei Problemen,
- Ausbildung von Hundebesitzern und deren Hunden zu verantwortungsvollen Hundeführern bzw. gut sozialisierten und alltagstauglichen Hunden,
- Anbieten von Prägungs- und Welpenspieltagen,
- nach Möglichkeit Ausrichten von dhv- anerkannten Prüfungen und Turnieren,
- Erweckung des Interesses am Hundesport und an Hunden im Allgemeinen.

b) Leitsatz: Der Ergoldinger Agility- Verein e.V. betreibt Hunderziehung ohne Einsatz von Gewalt und Brutalität. Wir verurteilen, das tragen von Stachelhalsband, treten und schlagen der Tiere mit Hand und Leine und den Einsatz von Elektroreizgeräten.

c) Wir wollen unsere Hunde mit Motivation, Spiel und positiver Bestätigung ausbilden.

d) Der „Leinenruck“ beim unaufmerksamen Hund, verbunden mit Kommandos zur Ausbildung ist falsch und eine veraltete und überholte Methode. Gegen die wir alle, besonders der Vorstand und die Ausbilder sind und die wir nicht praktizieren sondern verurteilen.

e) Der „Leinenruck“ zur Verhütung von Unfällen mit anderen Hunden oder z.B. mit Kindern kann im reinen Notfall allerdings, nur vom Besitzer oder einem Übungsleiter verwendet werden. Er hat jedoch keinerlei erzieherische Wirkung auf den Hund.

- f) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 5. Vereinsämter:** Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

**§ 6. Haftpflicht:** Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Vereinsgelände haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## 2. MITGLIEDSCHAFT

### § 7. Mitgliedsarten

- a) Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person, nach Beendigung einer Probezeit werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- b) Kinder unter 12 Jahren sind beitragsfrei, Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr erhalten eine Beitragsermäßigung.
- c) Bei offensichtlicher Bedürftigkeit kann das Mitglied für einen vom Vorstand bestimmten Zeitraum von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- d) Familienmitglieder mit ermäßigtem Beitrag.
- e) Lebenskameraden bzw. nichteheliche Lebensabschnittsgefährten mit ermäßigtem Beitrag.

### § 8. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist der Aufnahmeantrag mit allen geforderten Angaben an den Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- b) Die Probezeit bis zur endgültigen Aufnahme beträgt vom Eingang des Aufnahmeantrages an sechs Monate. Innerhalb dieser Zeit kann gegen die Aufnahme Einspruch erhoben werden.
- c) Nach Ablauf der Probezeit stimmt der Vereinsausschuss unter Berücksichtigung etwaiger Einsprüche über die Aufnahme ab. Falls es die Vereinsinteressen erfordern, kann ein Bewerber vor Ablauf der Probezeit aufgenommen werden, hierüber hat der Vereinsausschuss zu entscheiden.

- d) Bei Ablehnung eines Bewerbers ist der Vereinsausschuss nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- e) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- f) Der Mitgliedsbewerber hat das Recht zum Ende der Probezeit fristlos zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden anteilig zurückerstattet. Familienmitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

### **§ 9. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
  - Tod,
  - freiwilligen Austritt,
  - Streichung aus der Mitgliederliste und
  - Ausschluß.
- b) Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis 30. November gemeldet sein.
- c) Mitglieder, die ihren Beitrag bis 31. März des jeweils laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet haben oder sich trotz vorheriger Mahnung weigern für eine in Anspruch genommen Dienstleistung des Vereins kein Entgelt zu zahlen werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- d) Gewerbsmäßige Hundehändler und -vermittler sowie Personen, die durch tierschutzwidriges Verhalten auffällig geworden sind, werden auf der Mitgliederliste gestrichen.
- e) Der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes erfolgt nach den Bestimmungen über Vereinsstrafen.

## **3. BEITRAGSZAHLUNG**

**§ 10. Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 11. Aufnahmegebühr:** Für neueintretende Mitglieder kann von der Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

**§ 12. Jahresbeitrag:**

- a) Der jährliche Vereinsbeitrag, ist beim Eintritt bis zum 30.06. eines Jahres in voller Höhe zu zahlen. Nach dem 30.06. eines Jahres, wird der Beitrag anteilmäßig eingezogen.

- b) Die Höhe von Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
- c) Der Jahresbeitrag ist jährlich bis 31. März im voraus zu entrichten.
- d) Wird der Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Ist das Mitglied mit der vollständigen Zahlung des fälligen Jahresbeitrages um mehr als sechs Monate in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Verpflichtung zur Zahlung der Rückstände bleibt erhalten.
- e) Mitgliederanwärter (Mitglieder während der Probezeit) sind wie ordentliche Mitglieder zur Beitragszahlung verpflichtet. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt erhalten sie zuviel entrichtete Beiträge zurück.
- f) Bei Ausschluß oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

#### 4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

**§ 13. Gleichstellung aller Mitglieder:** Alle Mitglieder haben, soweit nichts anderes in den Satzungen festgelegt ist, gleiche Rechte und gleiche Pflichten, aber keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Letzteres gilt auch bezüglich der ausgeschiedenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitglieder.

**§ 14. Anerkennung der Satzung:** Die Mitglieder erkennen durch ihren Antrag auf Aufnahme die Satzung an und unterwerfen sich den vom Verein und seinen Organen satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen.

**§ 15. Rechte:** Jedes endgültig aufgenommene Mitglied

- a) ist im Verein stimm- und antragsberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- b) kann in jedes Amt gewählt werden, ausgenommen davon sind minderjährige Mitglieder, diese können nicht gewählt werden.
- c) ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- d) Mitglieder des EAV können in anderen Hundevereinen aktiv sein und sollten sich als Botschafter der gewaltlosen und artgerechten Hundebildung sehen.

**§ 16. Pflichten:** Jedes Mitglied verpflichtet sich,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

- b) seine/n Hund/e tierschutzgerecht zu halten und zu führen.
- c) bei seinem/n Hund/en einmal jährlich die erforderlichen Impfungen machen zu lassen sowie bei regelmäßiger Teilnahme am Agility- Training und ähnlichem seinen Hund auf Hüftgelenksdysplasie (HD) untersuchen zu lassen. Auf Verlangen des Vereins muß dies nachgewiesen werden.
- d) für seine/n Hund/e eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- e) die Vereinseinrichtungen schonend und fürsorglich zu behandeln, nicht mißbräuchlich zu nutzen oder zu zerstören.
- f) bei der Pflege und Instandhaltung des Vereinsgeländes und der Gerätschaften mitzuhelfen. Falls ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann, kann der Vorstand eine Ausgleichsabgabe festlegen.
- g) den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen und Wohnungsänderungen dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- h) den Vereinsfrieden nicht zu stören und Beleidigungen zu unterlassen.

## 5. VEREINSSTRAFEN

### § 17. Vereinsstrafen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verbot an der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen und/oder dem regelmäßigen Training bis zu sechs Monaten,
- c) Zeitweise oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, Ämter im Verein zu bekleiden,
- d) Ausschluß aus dem Verein.

### § 18. Verfahrensweg:

- a) Der Vereinsausschuss kann selbsttätig oder auf Antrag eines Mitgliedes ein Verfahren auf Festsetzung einer Vereinsstrafe einleiten.
- b) Der Beschuldigte muß vor Verhängung der Vereinsstrafe gehört werden.
- c) Der Vereinsausschuss kann Strafen bis hin zum Vereinsausschluß mit einfacher Mehrheit beschließen.

- d)** Der Beschluß ist dem Beschuldigten innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Er tritt mit Aushang der Strafe in Kraft.

## 6. VEREINSORGANE

### **§ 19. Die Vereinsorgane sind:**

- a)** der Vorstand
- b)** der Vereinsausschuss
- c)** die ordentliche Mitgliederversammlung.

## 7. VORSTAND

### **§ 20. Der Vorstand:**

- a)** Der Vorstand besteht aus
  - 1) der/m 1. Vorsitzende/n
  - 2) der/m 2. Vorsitzende/n.
  
- b)** Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß die/der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden oder in deren/dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.
  
- c)** Die/der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
  
- d)** Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen.
  
- e)** Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall selbständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.
  
- f)** Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## 8. VEREINSAUSSCHUSS

### § 21. Der Vereinsausschuss:

- a) besteht aus:
- 1.) dem/der 1. Vorsitzenden
  - 2.) dem/der 2. Vorsitzenden
  - 3.) dem/der Schriftführer/in,
  - 4.) dem/der Kassier/in,
  - 5.) dem/der Ausbildungsleiter/in,
  - 6.) Obmann / Obfrau für Jugendarbeit,
  - 7.) ferner können pro angefangene 50 Vereinsmitglieder ein durch die Mitgliederversammlung gewählte/r Beirat / Beirätin dem Vorstand angehören. Darüber und über die Anzahl der Beiräte entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern sowie die Verhängung von Vereinsstrafen.
- c) Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- d) Er führt die Aufsicht über die Finanzen.
- e) Ihm obliegt der kommissarische Einsatz von Ausschussmitgliedern, die während des Jahres aus dem Amt ausscheiden.
- f) Der Vereinsausschuss wird ermächtigt, Vereinsordnungen aufzustellen.
- g) Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.
- h) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- i) Der Vereinsausschuss entscheidet sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vereinsausschuss ist mit Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig.
- j) Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der Vorstand.

## 9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### § 22. Die Mitgliederversammlung:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird oder dies der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- c) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekanntgegeben werden.
- e) Versammlungsleiter/in ist die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ihr/e/sein/e Stellvertreter/in.
- f) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
- g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlußfähig. Es genügt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- h) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - 1) Tätigkeitsbericht des Vorstandes.
  - 2) Entlastung des Vorstandes
  - 3) Wahl des Vereinsausschusses nach Ablauf der Amtszeit,
  - 4) Festsetzung der Beitragshöhe
  - 5) Jahresplanung
  - 6) Satzungsänderungen
  - 7) Anträge
  - 8) alle sonst für den Verein wichtigen Angelegenheiten, sofern sie nicht vom Vereinsausschuss geregelt werden.
  - 9) Wahl des Kassenrevisors
- i) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.



**§ 23. Satzungsänderungen:** Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## 10. AUFLÖSUNG DES VEREINS

**§ 24. Auflösung des Vereins.** „Die Auflösung des Vereins erfolgt nach § 41 BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Landshut e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere in dem von ihm unterhaltenen Tierheim Heinzewinkel, zu verwenden hat.“